

**05**

**Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde**

vom 19. Dezember 2005

Aufgrund §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1999 (GV NRW 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I 2705) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 13. Dezember 2005 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

**§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

**Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.01.2006 jährlich für

einen 60 l Restmüllbehälter	147,24 €
einen 80/90 l Restmüllbehälter	183,96 €
einen 120 l Restmüllbehälter	220,68 €
einen 240 l Restmüllbehälter	367,68 €
einen Bioabfallbehälter	114,72 €
einen Altpapierbehälter	14,52 €

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW. S. 96) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 21.12.05

Der Bürgermeister  
gez. Brockmeyer